



# Anwendungsbereich der Deponieselbstüberwachungsverordnung

*Dr. Ulrike Nienhaus*

## Deponieselbstüberwachungsverordnung NRW - DepSüVO

Der Bau und der Betrieb von oberirdischen Deponien unterliegen der Überwachung durch die jeweils zuständige Behörde. Die grundlegende Forderung zur Überwachung ergibt sich aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Weitergehende Anforderungen enthalten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Abfallgesetz (TA Abfall und TA Siedlungsabfall). Neben diesen bundesweit geltenden Rechtsvorschriften ist in Nordrhein-Westfalen am 29.05.1998 die "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung - DepSüVO) Inkraft getreten.

Die DepSüVO begründet sich auf § 25 Abs. 2 LAbfG und gilt für die Selbstüberwachung des Betriebes oberirdischer Deponien. Die Selbstüberwachung erstreckt sowohl auf den unmittelbaren Betrieb als auch auf Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur ordnungsgemäßen Stilllegung sowie auf nicht mehr zur Ablagerung genutzte Teilbereiche einer Deponie.

Ziel der DepSüVO ist:

- die Stärkung der Eigenverantwortung der Deponiebetreiber,
- die Übertragung von Überwachungsaufgaben im Rahmen der Selbstüberwachung so viel als rechtlich möglich,
- die Konzentrierung der Behördlichen Überwachung auf die Kontrolle der Selbstüberwachung sowie der festgelegten Aufgaben im Rahmen der Behördlichen Überwachung,
- die Strukturierung der Datenerhebung und -erfassung und
- die Vereinheitlichung der Datenübermittlung (auf Datenträger).

## Inhalt der DepSüVO

Die DepSüVO richtet sich unmittelbar an den Betreiber einer Deponie. Sie beinhaltet den Verordnungstext sowie die Technischen Anhänge I, II und III, die Angaben enthalten zu:

- Anhang I: Art und Häufigkeit der während des Betriebes einer Deponie zu überwachenden und zu untersuchenden Vorgänge

- Anhang II: Datenblätter für die Vorlage der anlagen- und messstellenbezogenen Betriebskenndaten

- Anhang III: Inhalt und Form des Jahresberichtes.

Die Verordnung regelt über die Technischen Anhänge die Art und Häufigkeit der zu überwachenden und zu untersuchenden Vorgänge sowie die Art der zu erhebenden Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung. Die Ergebnisse der erforderlichen Überwachungs- und Untersuchungsvorgänge sind vom Betreiber zu erfassen, auszuwerten und zu bewerten. Der Betreiber ist weiterhin verpflichtet, der Überwachungsbehörde die Unterlagen über die Selbstüberwachung des Betriebes der Deponie in Form von Jahresberichten vorzulegen.

Inhalt, Form und Art der Vorlage des Jahresberichtes richten sich nach den Anhängen II und III der Verordnung und den von der zuständigen Überwachungsbehörde dazu getroffenen näheren Festlegungen. Der Jahresbericht umfasst insbesondere die anlagen- und messstellenbezogenen Betriebskenndaten (Stammdaten), die Jahresauswertungen und grafischen Darstellungen der Zusammenhänge von Überwachungsdaten sowie die Erklärung zum Deponieverhalten.

Der Berichtszeitraum für den Jahresbericht ist das Kalenderjahr; der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Der Deponiebetreiber ist ferner verpflichtet, zusammen mit dem Jahresbericht Daten zur Gesamtanlage auf maschinenlesbarem Datenträger vorzulegen. Weitergehende Festlegungen zu Art, Umfang und Form der zu übermittelnden Daten richten sich nach den Anhängen II und III der Verordnung.

Die Vorlage der anlagen- und messstellenbezogenen Betriebskenndaten und der Überwachungsdaten auf maschinenlesbarem Datenträger bei der Überwachungsbehörde kann unter Anwendung der

- Richtlinie des Landesumweltamtes NRW "Schnittstellenspezifikation für die Vorlage von Betriebskenndaten bei der nach § 3 Abs. 1 zuständigen Behörde gemäß Deponieselbstüberwachungsverordnung" vom 1. April 1998 (LUA-Merkblätter Nr. 11/1998)

oder des vom Landesumweltamtes NRW entwickelten

- Datenerfassungsprogrammes

erfolgen.

Das Deponiedatenerfassungssystem basiert auf einer Access-Datenbank und beinhaltet inhaltsgleich die Formblätter der Anhänge II und III der Technischen Anhänge zur DepSüVO. Der Betreiber erhält von der Überwachungsbehörde das Erfassungsprogramm zusammen mit den anlagen- und messstellenbezogenen Betriebskenndaten, die bereits über die Anlage gespeichert sind. Mit diesem Programm können die vorliegenden Daten geändert und neue Daten (anlagen- und messstellenbezogenen Betriebskenndaten und Überwachungsdaten) erfasst werden. Darüber hinaus enthält die Datenbasis des Erfassungsprogrammes die aktuellen Schlüsselkataloge.

Die Schnittstellenspezifikation richtet sich an die Betreiber von Deponien, die ihre Daten mit einem betriebsinternen ADV-System verwalten. In

diesem Fall kann die betriebsinterne ADV genutzt werden, um die Daten in der in der Schnittstellenspezifikation genannten Form zusammenzustellen. Aufwand für ein erneutes Erfassen der Daten fällt somit nicht an.

Die Schnittstellenspezifikation spezifiziert die Übermittlung der Formblattinhalte in Form einer DV-Schnittstelle. Diese Schnittstelle orientiert sich an dem von den Vereinten Nationen UN koordinierten Austauschformat "Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport" (UN/EDIFACT), der auch für andere abfallwirtschaftliche DV-Entwicklungen (z. B. ASYS) angewandt wird.

Die Definition von EDIFACT umfasst nicht das Transportmedium, auf dem die Informationen übertragen werden. Sender (= Betreiber) und Empfänger (= zuständige Überwachungsbehörde) bleibt es freigestellt, die Daten On-Line (per Modem, ISDN, DATEX-P, X-400, INTERNET etc.) oder Off-Line (per Diskette, Band etc.) zu übertragen. Bei EDIFACT handelt es sich ausschließlich um eine Regelung über die Gliederung der Daten auf dem Transport von der Datenverarbeitungsanlage des Senders zur Datenverarbeitungsanlage des Empfängers.

Die Daten werden nach der Übermittlung durch den Deponiebetreiber bei der Überwachungsbehörde (z. Z. nur bei den Staatlichen Umweltämtern und Bergämtern) in das dort installierte **Abfalldeponiedateninformationssystem ADDIS** übernommen. Dort sind dann sowohl die Prüfung der vorgelegten Daten als auch weitergehende Auswertungen möglich.

## **Erläuterungen zu den Technischen Anhängen**

### **- Anhang I**

Anhang I enthält eine tabellarische Zusammenstellung zu Art und Häufigkeit der zu überwachenden und zu untersuchenden Vorgänge. Dabei begründen sich die dort aufgeführten Überwachungsmaßnahmen auf die Anforderungen der TA Abfall, Anhang G (Tabelle 1).

### **- Anhang II**

Anhang II enthält Datenblätter mit den Vorgaben für die Vorlage der anlagen- und messstellenbezogenen Betriebskenndaten sowie weitergehende Festlegungen für die Messstellenbezeichnungen sowie Hilfestellung für das Ausfüllen der Formblätter. Das Datenerfassungsprogramm enthält die hier aufgeführten Datenblätter als Masken zum direkten Erfassen der Daten oder der Übernahme aus anderen Dateien.

### **- Anhang III**

Anhang III beinhaltet Angaben zu Inhalt und Form des vorzulegenden Jahresberichtes. Danach sind die Ergebnisse der zu überwachenden und zu untersuchenden Vorgänge vom Deponiebetreiber auszuwerten und zu bewerten. Darüber hinaus enthält Anhang III beispielhaft Zusammenstellungen und Grafiken, die dem Betreiber als Orientierung für den Jahresbericht dienen sollen.

Der Deponiejahresbericht beinhaltet demnach als Dokument eine Zusammenstellung (Tabellen und Grafiken) der ausgewerteten und bewerteten Überwachungsdaten mit der Beurteilung des Deponieverhaltens sowie die Übermittlung der Überwachungsdaten auf Datenträger an die zuständige Behörde. Die Bewertung umfasst dabei zum einen den

Berichtszeitraum; darüber hinaus sind jahresübergreifende Aus- und Bewertungen durchzuführen, die eine Gesamtbeurteilung der Deponie ermöglichen sollen und dem Deponiebetreiber als Grundlage für die Bewertung des Deponieverhaltens dienen sollen.

## Zusammenfassung

Die TA Abfall und die TA Siedlungsabfall enthalten Anforderungen an die Jahresauswertung der auf den Deponien erhobenen Daten. Zur weitergehenden Konkretisierung der Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien ist in Nordrhein-Westfalen am 29.05.1998 die Deponieselbstüberwachungsverordnung Inkraft getreten. Die Technischen Anhänge zur Verordnung konkretisieren die Anforderungen an die Datenerhebung und Datenübermittlung und treffen Festlegungen für die Aus- und Bewertung der Überwachungsdaten sowie für die Vorlage der Deponiejahresberichte bei der zuständigen Überwachungsbehörde. Weiterhin steht dem Deponiebetreiber ein Datenerfassungsprogramm zur Verfügung, mit dem er die erforderlichen Daten unmittelbar exportieren und der Überwachungsbehörde übermitteln kann. Für die Betreiber von Deponien, die über eigene Deponiedatenverwaltungssysteme verfügen, steht eine Schnittstelle zur Verfügung, die eine unmittelbare Übertragung der Daten unter Zugrundelegung der Festlegungen in der Schnittstellenspezifikation ermöglicht.

Die Überwachungsbehörde wird so in die Lage versetzt, die vorgelegten Jahresdokumentationen zeitnah zu prüfen und auf Abweichungen und Veränderungen im Deponiebetrieb zu reagieren. Daneben erlauben die vorgelegten detaillierten Auswertungen und Zusammenstellungen eine stetige Optimierung und Anpassung der Betriebsführung und Überwachung.

